

**Satzung  
für  
GL-Kultur/Kulturbetrieb Bergisch Gladbach**

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Satzung für GL-Kultur/Kulturbetrieb Bergisch Gladbach durch Artikelsatzung beschlossen:

**§ 1  
GL-Kultur/Kulturbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach**

**I. Die Bereiche und Einrichtungen**

- a) Kulturbüro
- b) Stadtbücherei
- c) Volkshochschule
- d) Haus der Musik
- e) Kunst- und Kulturbesitz

werden als Abteilungen im Fachbereich 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport - geführt.

**§ 2  
Kulturbüro**

**I. Gegenstand und Zweck**

Das Kulturbüro fördert die Kulturarbeit im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach und ist hierfür zentrale städtische Anlauf- und Informationsstelle.

Das Kulturbüro

- fördert die einheimische Kulturszene und Kulturaktivitäten,
  - unterstützt künstlerische Kooperationen,
  - koordiniert und bündelt kulturelle Dienstleistungen,
  - initiiert kulturelle Eigeninitiativen und
  - übernimmt zentrale Dienst- und Verwaltungsleistungen für städtische Kulturaktivitäten
- im Rahmen der Möglichkeiten.

Das Kulturbüro vertritt die Stadt als Beisitzerin/Beisitzer im Vorstand des Stadtverbandes für Kunst, Literatur und Geschichte e.V.

**§ 3  
Stadtbücherei**

**I. Gegenstand und Zweck**

Die Stadt hat die Aufgabe, den Zugang der Bürger zur ganzen Vielfalt der in Schrift und Bild, durch Ton- und Bildträger und auf andere Weise gespeicherten Texten und

Informationen dadurch zu ermöglichen, dass sie ein der örtlichen Bedarfslage angemessenes Literatur- und Medienangebot sammelt, erschließt, bereitstellt und einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes vermittelt. Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie die „Stadtbücherei Bergisch Gladbach“.

Als Mittelpunktbibliothek im Rheinisch-Bergischen Kreis pflegt die Bücherei einen Sammlungsschwerpunkt „Bergische Bibliothek“.

## **II. Zugang und Benutzung**

Die Angebote der Stadtbücherei sind öffentlich und für jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen zugänglich.

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem jeweils maßgeblichen Entgelttarif. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet und bestimmt sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## **III. Leitung**

Zur Leiterin/zum Leiter der Stadtbücherei soll nur berufen werden, wer über eine abgeschlossene Fachausbildung als Diplom-Bibliothekarin/Diplom-Bibliothekar verfügt.

# **§ 4 Volkshochschule**

## **I. Gegenstand und Zweck**

- (1) Die Stadt errichtet und unterhält als kommunale Pflichtaufgabe nach dem WbG die Volkshochschule Bergisch Gladbach (VHS). Diese dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach den Bestimmungen des WbG. Zu diesem Zweck bietet die VHS Lehrveranstaltungen zu den Sachbereichen nach §§ 3 und 11 WbG an. Die VHS arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet.
- (2) Die VHS nimmt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit den Gemeinden Kürten und Odenthal für diese die Aufgaben nach dem WbG wahr. Zu diesem Zweck unterhält sie in diesen Gemeinden je eine Zweigstelle.

## **II. Programm, Zugang, Benutzung**

- (1) Die Veranstaltungen der VHS sind öffentlich und im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen jedermann zugänglich. Sie werden in einem Gesamtprogramm, welches in sich geschlossene Teilprogramme für jede Zweigstelle enthält, öffentlich angekündigt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Veranstaltungen (Benutzungsverhältnis) ist privatrechtlich ausgestaltet und wird durch Benutzungsbestimmungen und Vertragsbedingungen geregelt.  
Die Benutzung erfolgt, soweit nicht das Gesamtprogramm etwas anderes bestimmt, entgeltlich. Die Höhe des Entgelts wird in dem jeweils maßgeblichen Gesamtprogramm festgelegt.

### **III. Struktur und Leitung**

- (1) Die Aufgaben- und Personalstruktur bestimmt sich nach den §§ 3, 11 und 12 WbG. Zu den sich ergebenden Sachbereichen werden Fachbereiche gebildet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen sind für die eigenständige Planung und Durchführung der Veranstaltungen in ihrem Fachbereich verantwortlich.
- (2) Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters der VHS gehören im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung insbesondere
  - a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
  - b) die Erstellung, Festlegung und Durchführung des Gesamtprogramms,
  - c) die Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen soll von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen oder nebenberuflich für die VHS tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Wege eines freien Dozentenvertrages übertragen werden.

### **IV. Mitwirkungsrechte**

- (1) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS wirken an der Erstellung und Durchführung des Gesamtprogramms durch Vorschläge und regelmäßige Besprechungen mit der Leiterin/dem Leiter der VHS (Konferenzen) mit. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der VHS geregelt, die die Leiterin/der Leiter der VHS in Absprache mit der zuständigen Fachbereichsleitung erlässt.
- (2) Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, jeweils für ein Jahr zwei Sprecherinnen/Sprecher für die Stadt Bergisch Gladbach und je eine/einen Sprecherin/Sprecher für die Zweigstellen zu wählen. Die Sprecherinnen/Sprecher haben das Recht zu Vorschlägen zur Gestaltung des Gesamtprogramms und zur Teilnahme an den Konferenzen. Die Einzelheiten der Sprecherwahl regelt eine Wahlordnung, die die Leiterin/der Leiter der VHS in Absprache mit der zuständigen Fachbereichsleitung erlässt.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der VHS mit mindestens 10 Unterrichtsstunden Dauer haben das Recht, jeweils für ein Jahr eine Kursvertreterin/einen Kursvertreter zu wählen. Diese wählen ihrerseits Sprecherinnen/Sprecher, und zwar zwei für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bergisch Gladbach und je eine/einen für die Zweigstellen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sprecherinnen und Sprecher werden von der Leiterin/dem Leiter der VHS zur Vorbereitung des Gesamtprogramms angehört.

## **§ 5 Haus der Musik**

### **I. Gegenstand und Zweck**

- (1) Die Stadt hat die Aufgabe, das Musikwesen in Bergisch Gladbach zu fördern, vor allem durch Pflege und Anregung des Laienmusikwesens, insbesondere indem sie eine Musikschule betreibt, aber auch durch ein vielfältiges Konzertangebot sowie musikalische Informationsveranstaltungen.
- (2) Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie das „Haus der Musik Bergisch Gladbach“. Wesentlicher Bestandteil ist die Städtische Max-Bruch-Musikschule.
- (3) Die Musikschule nimmt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit der Gemeinde Odenthal für diese die Aufgaben einer Musikschule wahr.
- (4) Konzerte, Unterrichtsangebote und sonstige Veranstaltungen sind öffentlich und den Einwohnern der Stadt Bergisch Gladbach zugänglich. Die Benutzung erfolgt entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem jeweils maßgeblichen Entgelttarif. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet und bestimmt sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## **II. Pädagogisches Konzept der Musikschule**

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in Stufen:
  1. Elementare Musikerziehung
    - 1.1 in der Grundstufe
    - 1.2 in der Orientierungsstufe
  2. Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht
    - 2.1 in der Unterstufe
    - 2.2 in der Mittelstufe
  3. Instrumentaler Einzelunterricht in der Oberstufe
  4. praktischer und theoretischer Ergänzungsunterricht in allen Stufen.
- (2) Neben der Ausbildung in diesen Stufen können Kurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, die die Ausbildung fördern. Im Rahmen der Ausbildung an der Musikschule können schuleigene Musikinstrumente mietweise überlassen werden.

## **III. Leitung und Beteiligung**

- (1) Zur Leiterin/zum Leiter des Hauses der Musik Bergisch Gladbach soll nur berufen werden, wer eine geeignete, abgeschlossene musikalische staatliche Fachausbildung hat. Lehrkräfte müssen die Staatliche Prüfung der Musiklehrerinnen/Musiklehrer in mindestens einem Hauptfach abgelegt haben oder Schulmusikerinnen /Schulmusiker, Volksschullehrerinnen/Volksschullehrer mit Wahlfach Musik, vergleichbare Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker oder pädagogisch
- (2) befähigte Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sein.

- (3) Die Leitung hat bei der Aufstellung des Teilbudgets der Abteilung sowie bei wichtigen Personalentscheidungen die gewählte Elternvertretung anzuhören.

## **§ 6 Kunst- und Kulturbesitz**

### **I. Gegenstand und Zweck**

- (1) Die Stadt hat die Aufgabe, Kunst- und Kulturgüter zu sammeln, zu erforschen, zu bewahren und darzustellen. Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie die Abteilung/den Bereich „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“.
- (2) Die Zugehörigkeit von Kunst- und Kulturgütern zur Einrichtung bestimmt sich nach einer vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossenen Liste. Diese führt die Bezeichnung „Städtischer Kunst- und Kulturbesitz“ und ist Bestandteil dieser Satzung.

### **II. Zugang und Nutzung**

Sammlungen, Ausstellungen und Veranstaltungen zur Darstellung des Kunst- und Kulturbesitzes sind jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen zugänglich. Die Benutzung der Einrichtung erfolgt entgeltlich, soweit nicht der Entgelttarif, der auch die Höhe des Entgelts festlegt, etwas anderes bestimmt. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

### **III. Leitung**

Zur Leiterin/zum Leiter der Abteilung „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach soll nur berufen werden, wer eine geeignete abgeschlossene wissenschaftliche Fachausbildung hat.

## **§ 7 Gemeinnützigkeit**

Die einzelnen Bereiche von GL-Kultur sind selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des jeweiligen Bereichs verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des jeweiligen Bereichs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Schenkungen**

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 5.000 Euro der zuständige Ausschuss. Im Übrigen gelten die Grundsätze für Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2007

Klaus Orth

Die Artikelsatzung vom 19.12.2007 wurde am 22./23.12.2007 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.